

und Schriften zu beurtheilen haben, hinlängliche practische Erfahrung besitzen, um den ganzen Verlauf der Sache sofort übersehen zu können. Daß die Deputation nicht einen besondern Antrag aufgenommen hat, davon ist der Grund in der allgemeinen Bemerkung zu suchen, welche im Eingange des Berichts S. 74 gemacht worden ist. Es sind in der Deputation mehrere Ansichten besprochen worden; allein die Deputation war der Meinung, das Wichtigste sei das Proceßverfahren selbst. Daß, so lange das Proceßverfahren, wie es jetzt besteht, mit seinen oft zu langen Fristen fort dauert, an eine schnelle Beendigung der Proceße kaum zu denken, daß aber die Beschleunigung einzelner Sachen höchst wünschenswerth sei und von der Nothwendigkeit oft geboten werde, daß namentlich auch in der Gegenwart nicht alle Klagen hierüber beseitigt wären, konnte der Deputation nicht entgehen. Es schien ihr aber doch, daß das Aufsichtsrecht, welches das Justizministerium über sämtliche Gerichte des Landes verfassungsmäßig hat und welches dasselbe, so wie dergleichen Klagen zu seiner Kenntniß gelangen, zum Vortheil der Justizpflege ausübt, einen besondern Antrag überflüssig mache. Es ist auch bei den Mitgliedern der Deputation und der Kammer von allen Seiten anerkannt worden, daß das Justizministerium selbst stets die Absicht gehabt hat, jedem Uebelstande abzu helfen, und ich füge hinzu, daß dies größtentheils bereits auch geschehen ist. Der Herr Staatsminister hat selbst erwähnt, er werde die Einrichtung der tabellarischen Uebersichten, wovon er sich keinen geringen Vortheil verspreche, noch weiter ausdehnen. Der Antrag, den der Abgeordnete Brochhaus gestellt hat, scheint mir aber der bedenklichste zu sein, weil er Alles der Erwägung des Ministeriums anheim giebt. Die Erwägung kann leicht zu der Folgerung führen: wenn einzelne Sachen liegen bleiben, so fehlt es an Arbeitskräften. Es ist auch schon ausgesprochen worden, es müßten die Arbeitskräfte vermehrt und mehr Appellationsräthe angestellt werden. Diese Folgerung halte ich im Interesse der Staatscasse für bedenklich. Bei der Allgemeinheit eines solchen Antrags wird es aber Niemand dem Justizministerium verargen, wenn es zu möglichst gründlicher Abhülfe des Uebelstandes sofort beschließt, bei jedem Appellationsgerichte noch eine Rathstelle zu creiren, um die Sachen schnell aufarbeiten zu lassen. Ich bin überzeugt, daß es ohne Vermehrung der Stellen geht. Die Arbeitsvermehrung scheint mir in keinem Verhältnisse zu den Anforderungen, welche jetzt an die Untergerichte gemacht werden, zu stehen. Es kommt immer darauf an, daß die Ráthe, welche verwendet werden, qualificirt sind. Deshalb glaube ich, wird die Kammer wohl den geeignetsten Weg einschlagen, wenn sie keines der gestellten Amendements annimmt; das Joseph'sche nicht, weil bereits eine gesetzliche Bestimmung besteht, und es das Justizministerium in der Hand hat, dieselbe, wenn sie sich als zweckmäßig darstellen sollte, einzuschärfen. Das Brochhaus'sche Amendement aber scheint deshalb am wenigsten geeignet, die Zustimmung der Kammer zu verdienen, weil es ganz unbedingt dem Ministerium anheim giebt, auf welche Weise dem gerügten Uebelstande abgeholfen

werden soll. Dieser Uebelstand ist überhaupt jetzt weniger vorhanden, als früher, und da einmal die Aufmerksamkeit des Justizministeriums hierauf geleitet worden ist, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß es eines bestimmten Antrags hierauf gar nicht bedarf, den etwa noch vorhandenen Uebelständen abzu helfen.

Abg. Brochhaus: Nur ein Wort zur Beseitigung eines Mißverständnisses. Ich lege auf meinen Antrag gerade keinen besondern Werth, aber die Deutung, welche ihm der Herr Referent in seinem Schlußworte gegeben hat, kann ich nicht anerkennen.

Präsident Braun: Es ist dies nicht die Berichtigung eines Factums, sondern eine Widerlegung einer entgegengesetzten Ansicht. Das Gutachten der Deputation steht Seite 79. Die Deputation rathet uns an, die Position 15 in der beantragten Maasse (s. o. S. 1936) anzunehmen, und ich frage die Kammer: ob sie die Bewilligung aussprechen will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Was die Anträge anlangt, so schlage ich folgende Fragstellung der Kammer vor. Die erste Frage werde ich so stellen: Will die Kammer den Antrag für die ständische Schrift genehmigen, wonach die Staatsregierung ersucht werden soll, überhaupt eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher Rechtsachen von den Spruchbehörden verabschiedet werden sollen? Diese allgemeine Frage umfaßt den Joseph'schen, wie den Schaffrath'schen Antrag. Wird sie bejaht, so werde ich die Frage stellen auf das Majus, auf das Sousamendement des Abgeordneten D. Schaffrath. Wird die Hauptfrage verneint, so werde ich die Frage stellen auf den Antrag des Abgeordneten Brochhaus. Diejenigen Herren also, welche gegen den Antrag der Abgeordneten Joseph und D. Schaffrath sind, werden Gelegenheit haben, ihre Ansicht über den Brochhaus'schen Antrag auszusprechen, weshalb diejenigen, welche für das Amendement des Abgeordneten Brochhaus sind, sich gegen die Hauptfrage zu erklären haben werden. Ich frage demnach die Kammer: ob sie die Art und Weise der Fragstellung genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Die erste Frage ist also die: Will die Kammer den Antrag in die ständische Schrift genehmigen, nach welchem die Regierung ersucht werden soll, überhaupt eine Frist anzunehmen, innerhalb welcher Rechtsachen von den Spruchbehörden verabschiedet werden müssen. Ich frage nun die Kammer: Will sie einen derartigen Antrag genehmigen? — Er wird durch sieben und vierzig Stimmen abgelehnt.

Präsident Braun: Damit erledigt sich der Schaffrath-Joseph'sche Antrag. Ich komme nun auf den Antrag des Abgeordneten Brochhaus, welcher will, daß die Regierung in der ständischen Schrift ersucht werden soll, „zu erwägen, in welcher Weise eine größere Beschleunigung hinsichtlich der Erledigung der an die Spruchcollegien gelangenden Rechtsachen zu ermög-